

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 171-180

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 171.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Ehefrau B. Funk in Elisabethfehn.

In der Eingabe beschwert sich die Petentin über verschiedene Personen, gegen welche sie Prozesse geführt hat und kommt zu Behauptungen, von denen der Ausschuß annehmen muß, daß sie zum mindesten sehr leichtfertig sind. Frau Funk glaubt sich durch die Behörden und einzelne Beamte benachteiligt, und will sie für verlorene Prozesse verantwortlich machen.

Weil es sich um Zivilprozesse handelt, glaubt der Ausschuß in eine Nachprüfung der Angelegenheit nicht eintreten zu können und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Edholt.

Anlage 172.

Bericht

des Ausschusses II zu den Eingaben des Landesverbandes Oldenburger Lehrerinnen und des Oldenburgischen Landeslehrervereins, betreffend Ausbildung der Volksschullehrer.

Beide Eingaben wünschen aus erzieherischen und finanziellen Gründen einen möglichst sofortigen Abbau der Pädagogischen Lehrgänge, Ablehnung einer heimischen Akademie und Ausbildung der Volksschullehrer auf der Universität.

Diese Eingaben gaben dem Ausschuß erneut Anlaß, die Frage der Lehrerbildung, die immer noch ihrer endgültigen Regelung harret, zu besprechen. Die Beratung beschränkte sich in Anbetracht der Mitteilungen des Regierungsvertreters über den augenblicklichen Stand der Maßnahmen, die eine abschließende Beordnung der Lehrerausbildung herbeiführen sollen, auf einige Punkte mehr äußerer Natur.

Über den Stand der unbeschäftigten Lehrkräfte in den Jahren 1929 bis 1932 wurde vom Regierungsvertreter nachstehende Übersicht gegeben:

A. Evangel. Oberschulkollegium.

1. Ostern 1929 standen 62 Lehrpersonen zur Verfügung. Von ihnen wurden im Jahre 1929/30 ganz 24, teilweise 13 beschäftigt.
2. Ostern 1930 werden etwa 80 Lehrpersonen zur Verfügung stehen, von denen voraussichtlich 35 für feste Stellen und 15 für Vertretungen gebraucht werden.
3. Ostern 1931 werden voraussichtlich etwa 65 und Ostern 1932 nur noch etwa 30 Lehrpersonen bereitstehen, wenn Ostern 1930 keine Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden.

B. Kathol. Oberschulkollegium.

1. Ostern 1929 standen 3 Lehrer und 23 Lehrerinnen = 26 Lehrpersonen zur Verfügung; dazu ab Pfingsten 3 Lehrer von der Akademie in Bonn. Von ihnen wurden im laufenden Schuljahr ganz beschäftigt 10, teilweise 7.
2. Ostern 1930 werden etwa 34 Lehrpersonen zur Verfügung stehen, von denen voraussichtlich für das Jahr 1930 bis 1931 22 gebraucht werden.

3. Ostern 1931 werden etwa 34 und Ostern 1932 etwa 10 bis 12 Lehrpersonen, vorzugsweise weibliche, zur Verfügung stehen, wenn Ostern d. J. keine Bewerber zur Ausbildung zugelassen werden."

Bei der Besprechung dieser Übersicht wurde vom Regierungsvertreter mitgeteilt, daß vertretungsweise beschäftigte Lehrkräfte nunmehr auch während der Ferien vergütet werden. Hierbei wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, freie Stellen in jedem Falle und rechtzeitig auszusprechen. Von einer Seite des Ausschusses wurde bemängelt, daß in die den Städten benachbarten Gemeinden stets ältere Hauptlehrer versetzt würden, wodurch der Unterricht, im besonderen der Turnunterricht, benachteiligt würde.

Von anderer Seite des Ausschusses wurden Zweifel geäußert, ob die Lehrerbildung an der Universität Hamburg billiger als auf einer Preussischen Pädagogischen Akademie sei.

Dieser Äußerung wurde von einer anderen Seite des Ausschusses entgegengehalten, daß — unabhängig von der Beantwortung dieser Kostenfrage — die Ausbildung der oldenburgischen Lehreraufwärtler auf der Hamburgischen Universität den oldenburgischen Staat so gut wie nichts kosten würde, weil keine Universität, auch die hamburgische nicht, von dem Heimatlande ihrer Studierenden, ganz gleich, welcher Fakultät, Kostenersatz beanspruche. Mit Gewährung ausreichender Beihilfen an die Lehrerstudienten, die nicht entfernt die Höhe der Kosten für eine eigene Akademie oder der Beiträge zu einer Preussischen Akademie erreichen würden, sei die geldliche Leistung des oldenburgischen Staates im wesentlichen zu erfüllen. Auf den Einwand, daß die katholischen Aufwärtler in Hamburg nicht studieren könnten, wurde von derselben Seite erwidert, daß das hier angeedeutete Hindernis auch bei andern erörterten Lösungsversuchen bestehe, das aber überwunden werden könne. Diese Ausführungen führten zu



dem Ersuchen an die Staatsregierung, um eine gegliederte Aufstellung über die Kosten der Lehrerbildung an der Universität Hamburg, auf einer Preussischen Pädagogischen Akademie und auf einer gemeinsamen Pädagogischen Akademie im Sinne des Antrages Schröder.

Die Staatsregierung gab folgende Kostenananschläge her:

Veranschlagung

der Kosten einer voll ausgestatteten Preussischen Pädagogischen Akademie mit 300—350 Studierenden.

A. Einmalige Ausgaben.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Grundstückserwerb und Bau | 2 200 000 <i>RM</i> |
| 2. Erste innere Ausstattung | 700 000 " |

Zusammen: 2 900 000 *RM*

B. Dauernde Kosten.

I. Persönliche Ausgaben.

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Besoldungen | 259 000 <i>RM</i> |
| 1 Direktor (9—14 400 <i>RM</i> Gehalt), | |
| 25 Professoren und Dozenten, | |
| davon $\frac{1}{4}$ 7500—11 600 <i>RM</i> Gehalt, | |
| $\frac{2}{4}$ 5700—9000 " " | |
| $\frac{1}{4}$ 4400—8400 " " | |
| 1 Obersekretär oder Rentant | |
| (2800—5000 <i>RM</i> Gehalt), | |
| 1 Hausmeister (1600—2300 <i>RM</i> | |
| Gehalt). | |

Zum Gehalt kommen Wohnungsgeldzuschuß, Kinderbeihilfen und gegebenenfalls Sonderzuschläge hinzu.

- | | |
|--|------------------|
| 2. Hilfsleistungen | 19 060 <i>RM</i> |
| Nebenamtliche Lehrkräfte, | |
| 2 Angestellte, 1 Arbeiter (Heizer, | |
| Gärtner und Schlosser), 5 Reinnachefrauen. | |
| 3. Unterstützungen für Beamte und Lehrkräfte | 700 <i>RM</i> |

Zusammen: 278 760 *RM*

II. Sächliche Ausgaben.

- | | | |
|---|------------------|-------------|
| 1. Geschäftsbedürfnisse | 50 000 <i>RM</i> | |
| 2. Reisekosten | 4 000 " | |
| 3. Bauunterhaltung | 18 000 " | } geschätzt |
| 4. Lehrmittel | 20 000 " | |
| 5. Wissenschaftl. Veranstaltungen | 10 000 " | |

Zusammen II: 102 000 *RM*

Dazu I: 278 760 "

380 760 *RM*

Hierzu Zinsaufwand für die einmaligen Ausgaben von 2 900 000 *RM* zu 7,5 v. H. = 217 500 "

Insgesamt: 598 260 *RM*

Daraus ergeben sich an Kosten für den einzelnen Studierenden in

1. einem Jahre

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| a) bei 300 Besuchern | 1 944 <i>RM</i> |
| dazu Unterstützungen | 150 " |

zusammen: 2 094 *RM*

- | | |
|--------------------------------|---------|
| b) bei 350 Besuchern | 1 709 " |
| dazu Unterstützungen | 150 " |

zusammen: 1 859 *RM*

2. zwei Jahren

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| a) bei 300 Besuchern | 4 288 <i>RM</i> |
| b) bei 350 Besuchern | 3 718 " |

Voran schlag

der Kosten einer Akademie für evangelische und katholische Volksschullehrer in Oldenburg.

(Antrag Schröder.)

A. Einmalige Ausgaben.

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Bau | 900 000 <i>RM</i> |
| 2. Erste innere Ausstattung | 400 000 " |

Zusammen: 1 300 000 *RM*

B. Dauernde Kosten.

I. Persönliche Ausgaben.

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Besoldungen (nach preussischen Grundätzen) | } 202 800 <i>RM</i> |
| 21 Professoren und Dozenten | |
| (10 evangel., 9 kathol., | |
| 1 evangel. oder kathol.), | |
| 1 Hausmeister, | |
| Sonderzulagen für die Abteilungsleiter der evangel. und kathol. Abteilung. | |

2. Hilfsleistungen.

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| Nebenunterricht | } 16 000 <i>RM</i> |
| 1 Angestellter | |
| 1 Akademiegehilfe | |
| Hilfe für Reinigung | |

Zusammen I: 218 800 *RM*

II. Sächliche Ausgaben.

- | | | |
|--|------------------|--------------------|
| 1. Geschäftsbedürfnisse | 12 000 <i>RM</i> | } 30 000 <i>RM</i> |
| 2. Reisekosten | 1 000 " | |
| 3. Bauunterhaltung | 3 000 " | |
| 4. Bücherei, Lehrmittel | 11 000 " | |
| 5. Wissenschaftliche Veranstaltungen | 3 000 " | |

30 000 *RM*

Zusammen II: 30 000 *RM*

Dazu I: 218 800 "

Hierzu Zinsaufwand für die einmaligen Ausgaben von 1 300 000 *RM* zu 7 $\frac{1}{2}$ v. H. = 97 500 "

Insgesamt: 346 300 *RM*

Daraus ergeben sich als Kosten für den einzelnen Studierenden in

1. einem Jahre

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| a) bei 120 Besuchern (80 evangel., | } 2886 <i>RM</i> |
| 40 kathol.) | |
| dazu Unterstützung | |

zusammen: 3 086 *RM*

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| b) bei 150 Besuchern (100 evangel., | } 2309 <i>RM</i> |
| 50 kathol.) | |
| dazu Unterstützung | |

zusammen: 2 509 *RM*

2. zwei Jahren

- | | |
|--------------------------------|-----------------|
| a) bei 120 Besuchern | 6 172 <i>RM</i> |
| b) bei 150 Besuchern | 5 018 " |

Zu diesen Aufstellungen bemerkte der Regierungsvertreter:

Die Hamburger Hochschulbehörde habe mitgeteilt, daß sich die gewünschten Angaben für eine „gegliederte“ Kostenaufstellung nicht machen ließen, da der Ausbau der Lehrerbildung an der Universität noch nicht zum Abschluß gekommen sei. Ganz allgemein könne gesagt werden, daß



in Hamburg die Kosten etwa denen einer Preussischen Pädagogischen Akademie entsprächen.

Zu den Veranschlagungen selbst machte der Regierungsvertreter folgende ergänzende Ausführungen:

1. Bei der Festsetzung der einmaligen Ausgaben für die oldenburgische Akademie ist angenommen worden, daß ein völliger Neubau errichtet und auch die erste innere Ausstattung in der Hauptsache neu angeschafft werden muß.
2. Die verhältnismäßig hohe Zahl der Dozenten dieser Akademie ergibt sich aus der Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Landesverfassung. Die hier geforderte konfessionelle Trennung der Lehrerbildung wird sich kaum durchführen lassen, wenn nicht für jedes Lehrfach mit Ausnahme von Mathematik und Zeichnen ein evangelischer und ein katholischer Dozent vorhanden sind.
3. Die sächlichen Ausgaben beruhen insgesamt und im einzelnen auf Schätzung. Sie werden aber insgesamt auf mindestens 30 000 RM zu veranschlagen sein.
4. An Unterstützungen gewährt Preußen 150 RM im Durchschnitt auf jeden Studenten. Für die Besucher der Pädagogischen Lehrgänge in Oldenburg und Vechna ist bisher ein Durchschnittssatz von 200 RM vorgesehen worden.
5. Bei der Aufstellung der laufenden Kosten ist eine Abtragung der einmaligen Ausgaben nicht berücksichtigt worden.

Wird sie mit 2½ v. H. eingesezt, so erhöhen sich die laufenden Kosten bei der preussischen Akademie um 72 500 RM auf insgesamt 670 760 RM und bei der Akademie in Oldenburg um 32 500 RM auf insgesamt 378 800 RM.

Dadurch würden sich die Kosten für den einzelnen Studierenden erhöhen

- a) auf einer preussischen Akademie in einem Jahre um 242 bzw. 207 RM auf 2386 bzw. 2066 RM, in 2 Jahren um 484 bzw. 414 RM auf 4772 bzw. 4132 RM;
- b) auf der Akademie in Oldenburg in einem Jahre um 271 bzw. 217 RM auf 3357 bzw. 2726 RM, in 2 Jahren um 542 bzw. 434 RM auf 6714 bzw. 5452 RM.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle

1. die Eingabe des Landesverbandes Oldenburger Lehrerinnen,
2. die Eingabe des Oldenburgischen Landeslehrervereins durch die Regierungserklärung, daß eine baldige endgültige Beordnung der Lehrerbildung in Aussicht steht, für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

J a c o b s.

Anlage 173.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe des Bernhard Klümper, Barßel, betreffend Personenwahlen (zum Amtsrat, zum Beigeordneten, zum Bezirksvorsteher usw.) in Barßel.

Die Angelegenheit hat im Vorjahre den Landtag bereits beschäftigt. Zu den einschlägigen Fragen wurde damals im Ausschuß eingehend Stellung genommen.

Der Petent vertritt in der neuerlichen Eingabe die Ansicht, es ergebe sich in der Angelegenheit „Personenwahlen in Barßel“ insofern eine neue Tatsache, als er es in seiner vorjährigen Eingabe unterlassen habe, dem Landtag ein schon früher ergangenes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. März 1928 (Spruchbuch Nr. 61/1928 A.Nr. 701) vorzulegen, in dem es u. a. heißt: „Das Urteil des Verwaltungsgerichts für das Amt Friesoythe vom 11. Januar 1928, die Entscheidung des Amts Friesoythe vom 18. November 1927 und die Feststellungen des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß vom 6. November 1927 werden aufgehoben.“

Auf Grund des vorgenannten Urteils des Oberverwaltungsgerichts und nach der Bestimmung der Wahlordnung, dahingehend, daß nach der Wiederholungswahl das Wahlergebnis für die ganze Gemeinde neu, wie bei der Wahl festzustellen ist, glaubt der Petent annehmen zu können, es bedeute dasselbe, ob man sage „das Wahlergebnis ist aufgehoben“ oder ob man sage „der Gemeinderat ist aufgelöst“. Wenn aber der ganze Gemeinderat aufgelöst sei, so müßten auch die Personenwahlen neu vorgenommen werden. Petent bringt aus dieser seiner Ansicht heraus dann noch zum Ausdruck, das Oberverwaltungsgericht habe bei seinem z w e i-

t e n Urteil in der Angelegenheit „Personenwahlen in Barßel“ (Urteil vom 8. Januar 1929, Spruchbuch Nr. 190/1928) — dieses Urteil wurde bei der vorjährigen Beratung der Angelegenheit im Ausschuß in den Kreis der Erörterungen gezogen — sein f r ü h e r e s Urteil vom 29. März 1928 wohl übersehen. Es sei ihm im Hinblick auf das erste Urteil unerklärlich, daß seine zweite Klage beim Oberverwaltungsgericht wegen des Formfehlers zurückgewiesen wurde, um so mehr, als das Ministerium neuerdings in einer Entscheidung wieder auf den Klageweg verweise.

Mit der vorgenannten Entscheidung des Ministeriums des Innern hat es folgende Bewandnis: Der Petent hat sich an das Ministerium des Innern beschwerdeführend gegen eine Entscheidung des Amts Friesoythe vom 29. Januar 1930, betreffend die Notwendigkeit von Neuwahlen zu verschiedenen Gemeindeämtern, gewandt. Diese Beschwerde wurde durch Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1930 (Nr. II 3696) kostenpflichtig zurückgewiesen. Aus dieser Entscheidung des Ministeriums des Innern ergeben sich folgende neuen Tatsachen: Nach der Wiederholungswahl für den Stimmbezirk Ort Barßel hat der Petent den Antrag gestellt, die Wahlen zu den Gemeindeämtern (Amtsrat, Beigeordnete usw.) erneut vorzunehmen. Der Gemeinderat lehnte diesen Antrag in seiner Sitzung vom 20. Juni 1929 ab. Die vom Petenten gegen den ablehnenden Beschluß des Gemeinderats erhobene Beschwerde wurde durch Entscheidung des Amts



Friesoythe vom 29. Januar 1930 als sachlich unbegründet zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde des Petenten gegen diese Entscheidung des Amtes Friesoythe beim Ministerium des Innern wurde, wie schon bemerkt, zurückgewiesen, mit der Begründung, der Streit hätte, nach Zurückweisung der Beschwerde des Petenten durch Entscheidung des Amtes Friesoythe vom 29. Januar 1930, durch Klage beim Verwaltungsgericht gemäß § 16 Ziffer 3 VGG. zum Austrag gebracht werden können. Das Ministerium sei für die Entscheidung in der Sache selbst, insbesondere für die Aufhebung der Entscheidung des Amtes, nicht zuständig.

Die Angelegenheit wurde im Ausschuß mit dem Regierungsvertreter beraten.

Nach eingehender Aussprache kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß für den Landtag keine Möglichkeit bestehen dürfte, von sich aus in die Angelegenheit einzugreifen. Der Petent hätte nach Vorliegen der Entscheidung des Amtes

Friesoythe vom 29. Januar 1930 sein vermeintliches Recht durch Klage beim Verwaltungsgericht gemäß § 16 Ziffer 3 VGG. suchen können. Im übrigen bedingt die Aufhebung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk I, Ort Barßel, nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht die Auflösung des Gemeinderats, wie denn auch das Oberverwaltungsgericht in der Begründung zu seinem Urteil vom 8. Januar 1929 u. a. aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung glaubt folgern zu müssen, daß nur die Gesamta u f l ö s u n g eines Gemeinderats die Wiederholung der von ihm vorgenommenen Wahlen verlangt.

Da der in der Eingabe angeschnittene Fragenkomplex Gesichtspunkte ergibt, die im Hinblick auf die Gemeindeordnung Beachtung verdienen, stellt der Ausschuß den

A n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

B r e n d e b a c h.

Anlage 174.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Schiffer- und Kolonistenvereins Elisabethfehn.

Die Eingabe wurde mit der Regierung beraten, die dazu folgendes erklärte:

„Die Kolonate in Barßelermoor, auf die sich die Eingabe beziehen wird, sind nicht aus Staatseigentum eingewiesen. In früheren Jahrzehnten hat der Staat nach Markenrecht aus diesen Kolonaten noch die Tertia beansprucht; von den Kolonisten ist der Anspruch bestritten worden. Im Laufe langjähriger Verhandlungen hat sich der Staat bereit erklärt, auf seinen Anspruch auf die Tertia zu verzichten, wenn zugleich als Ersatz für die Wertsteigerung der Kolonate infolge der Anlegung des Kanals der Kolonist für einen Streifen von 400 m Breite längs des Kanals einen Kanon von 6 *M* pro Hektar übernehme. Für Übernahme des Kanons ist dem Kolonist die Benutzung des Kanals und der Kanalwege gestattet worden. Auf dieser Grundlage sind mit einer Reihe von Kolonisten

Verträge abgeschlossen. Der Kanon ist als Reallast im Grundbuch eingetragen und mit 25% aufzuwerten. Er wird ablösbar mit dem 30fachen Betrage. Der Kanon pflegte erst verlangt zu werden, wenn das Moor in Kultur genommen oder bebaut wurde. Dadurch, daß nicht rechtzeitig auf Abschluß der Vereinbarung gedrungen, oder auch die Vereinbarung abgelehnt wurde, wird ein Teil der Kolonisten vom Kanon freigeblieben sein. Der Kanon hat sich insgesamt auf etwa 480 Papiermark belaufen. Ob eine Änderung zugunsten der belasteten Kolonisten vorgenommen werden kann, muß einer weiteren Prüfung vorbehalten bleiben.“

Der Ausschuß stellt den

A n t r a g :

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

M e y e r - H o l t e.

Anlage 175.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben des Reichsbundes Deutscher Mieter (Ortsverein Wilhelmshaven-Rüstringen und Gau Niedersachsen, Bezirk 6).

Beide Eingaben, eine Entschliebung und eine Beschwerde gegen das Ministerium der sozialen Fürsorge, richten sich

gegen die Behandlung der Eingabe, mit der der Landtag sich beschäftigt hat.

In den Eingaben wird nochmals der Vorwurf erhoben, daß die Mieterorganisationen nur pro forma gehört worden sind, das beweise schon, daß die Einladungen 2—5 Tage vor den entscheidenden Sitzungen stattfanden und für die Mieterorganisationen die Herbeischaffung einschlägigen Materials gar nicht möglich war, die Behauptung, daß die Mieterorganisationen gehört seien, treffe also nur sehr bedingt zu.

Gar nicht zutreffend sei die Behauptung der Regierung, es seien ihr keine Fälle von Mietwucher als Folge der Lockerungsmaßnahmen angezeigt oder bekannt geworden. Es seien dem Ministerium namentliche Listen derjenigen Hausbesitzer eingereicht worden, die Mieterhöhungen von 100 bis 300% gefordert und erhalten haben.

Der Ausschuß hat das Vorhandensein dieser Listen bei der Regierung festgestellt.

Ein Teil des Ausschusses stellt mit Befremden fest, daß auf die direkte Frage des Ausschusses, ob dem Ministerium Fälle von Mietwucher aus Anlaß der Lockerungsmaßnahmen bekannt geworden sind, von dem Vorhandensein dieser Listen nichts erwähnt worden ist. Es ist doch kaum anzunehmen, daß die Regierung Steigerung auf das 3fache noch für erträglich hält.

Dieser Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodel, Seitmann, Sagstedt, Jffland und Krause, stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, vor jeder Maßnahme der weiteren Lockerung den Mieterverbänden rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung ihrer eventuellen Bedenken zu geben und bei berechtigten Bedenken von einer weiteren Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft abzusehen.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnt es angesichts der Tatsache, daß der Landtag sich erst vor wenigen Wochen mit einer Eingabe ähnlichen Inhalts derselben Organisation beschäftigt hat, ab, erneut zu den Einzelheiten der Eingaben Stellung zu nehmen, zumal es feststehe, daß der Regierung Anzeigen über Wohnungswucher, die ein Eingreifen erwünscht erscheinen lassen, nicht gemacht sind und sämtliche wenigen Fälle, die bei der Staatsanwaltschaft wegen Wohnungswucher angängig gemacht sind, bis auf einen noch schwebenden Fall eingestellt sind.

Diese Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Eichler, Göhrs, Janßen, Lehmkuhl, Langemeyer, Nieberg, Rohr und Wichmann, stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Die Abgeordneten Echolt und Petters enthalten sich der Stimme.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S a g s t e d t.

Anlage 176.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Peter Sedv, betreffend Ausweisung.

Der Petent nimmt Bezug auf seine Eingabe in gleicher Sache, und den Bericht des Ausschusses I über diese Eingabe.

In dem Bericht ist gesagt, daß gegen den Petenten ein Verfahren wegen Verdacht der Spionage schwebt. Hiergegen wendet sich die obige Eingabe mit der Erklärung, daß gegen ihn ein solches Verfahren nicht angestrengt worden sei.

In der Plenarsitzung des Landtages vom 9.4.1930 ist bei Verhandlung über die Eingabe des Petenten durch den

Berichterstatter bereits darauf hingewiesen, daß ein Verfahren wegen Spionage nicht mehr anhängig ist.

Da der Landtag die erste Eingabe des Petenten durch Beschluß erledigt hat, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

S e i t m a n n.

Anlage 177.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Kolonisten Heinrich Schwarzenberg in Thausen.

In der Eingabe wird gebeten, der Landtag wolle dahin wirken, daß dem Kolonisten Schwarzenberg aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge ein Darlehen von 3200 RM bewilligt werde.

Die Regierungsvertreter führten dazu aus:

„Die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind nicht dazu da, Bauten von Abmessungen in der Größe des von Schwarzenberg ausgeführten Baues zu fördern.“



Das Landesarbeitsamt Niedersachsen hat infolgedessen im November 1928 einen Antrag des Schwarzenberg als nicht förderungswürdig abgelehnt mit der besonderen Begründung, daß Schwarzenberg selbständiger Landwirt sei. Das Ministerium der sozialen Fürsorge war auf Grund des ablehnenden Standpunktes des Landesarbeitsamts Niedersachsen infolgedessen nicht in der Lage, eine andere Stellung einzunehmen. Da auch das Siedlungsamt den Bau als nicht förderungswürdig bezeichnet hat, so war das Ministerium der sozialen Fürsorge um so weniger in der Lage, ein Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Die Brandkassenentschädigung, welche Schwarzenberg für das abgebrannte Gebäude erhalten hat (8877 RM), hätte ausgereicht, um das Gebäude in den alten Abmessungen und im früheren Zustande wieder aufbauen zu können. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen — wenn die Brandkassenentschädigung so niedrig ausfällt, daß ein Wiederaufbau des Hauses unmöglich ist, falls nicht staatliche Hilfe einsetzt — ist ein Darlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu der Brandkassenentschädigung gegeben worden. Diese Voraussetzung lag bei dem Schwarzenberg'schen Baue nicht vor. Infolgedessen konnte das Ministerium der sozialen Fürsorge auch aus diesem Grunde schon ein Darlehen nicht geben.

Der frühere Zustand des Gebäudes war so, daß Schwarzenberg in der Scheune von 15,5 : 16 m einige Wohnräume eingebaut hatte. Nach dem Brand hat Schwarzenberg in der früheren Gesamtgröße wieder aufgebaut und ein Wohnhaus vorgelegt. Er hat also die Stallräume um den Teil, den die frühere Wohnung eingenommen hatte und außerdem den gesamten Bau durch Vorbau eines Wohnhauses vergrößert. Diese Maßnahme hätte als durchaus richtig bezeichnet werden müssen, wenn Schwarzenberg in der Lage gewesen wäre, den Bau finanzieren zu können.

Die Angabe des Schwarzenberg, daß er gezwungen worden sei, die Fundamente neu herzustellen, kann jetzt nicht mehr nachgeprüft werden. Jedenfalls sind die Angaben, die Schwarzenberg in der Eingabe macht, unmöglich zutreffend, da durch einstürzende Wände wohl Bauteile oberhalb der Erde beschädigt werden können, nicht aber Fundamente unterhalb des Erdreiches. Es wäre etwas anderes, wenn der Grundwasserstand so gesenkt worden wäre, daß der Pfahlrost unter der alten Fundierung nicht mehr im Wasser gestanden hätte.

Schwarzenberg hat die mündliche Erklärung abgegeben, daß er den Neubau in Tagelohn habe ausführen lassen, weil er auf diese Weise billiger gefahren wäre. Es ist jedoch unbestritten, daß Bauten von dieser Größe, in Tagelohn ausgeführt, erheblich teurer werden müssen, als wenn dieselben auf Grund eines festen Kostenaufschlages zur Ausführung kommen.

Selbst bei bestem Willen ist es dem Ministerium der sozialen Fürsorge nicht möglich, helfend einzugreifen, weil Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen."

Unter diesen Umständen sieht der Ausschuß keine Möglichkeit, wie dem Antragsteller zu helfen ist.

Der Ausschuß, mit Ausnahme des Abg. Eichler, stellt den Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärungen der Regierung für erledigt erklären.

Der Abgeordnete Eichler stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 178.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe der Wirte-Vereinigung, Landesverband Oldenburg.

§ 25 der Regierungs-Bekanntmachung vom 2.2.1846 betr. das Gastwirtschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirtschaftshäuser und Schenken usw. bestimmt, daß für Wein, Branntwein und andere geistige Getränke, welche in Wirtschaftshäusern, Läden, Schenkbuden oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genuß eingeschenkt werden, kein Kredit gegeben werden soll, und wenn es dennoch geschehen ist, die desfallsige Forderung weder ein Klagerecht begründet, noch im Wege der Einrede geltend gemacht werden kann. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist diese Bestimmung, soweit ein zivilrechtlicher Anspruch in Frage kommt, als überholt anzusehen. Dagegen hat die Bestimmung, soweit die strafrechtliche Seite in Betracht kommt, in Verbindung mit dem § 27 derselben Bekanntmachung noch Gültigkeit. Dagegen wendet sich die Eingabe, und es wird gebeten, diese Bestimmung aufzuheben.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß nach Auffassung des Ministeriums die Strafbestimmung der §§ 25 und

27 der Bekanntmachung vom 2.2.1846 durch die Bestimmungen des § 31 des Gaststättengesetzes vom 2.2.1930 aufgehoben seien, da die jetzt erfolgte reichsgesetzliche Regelung der Materie eine landesrechtliche Beordnung ausschließe und zugleich aufhebe. Die Eingabe des Gastwirteverbandes habe damit ihre Erledigung gefunden.

Der § 31 des neuen Gaststättengesetzes lautet folgendermaßen:

§ 31.

(1) Forderungen eines Gast- oder Schankwirts aus dem Ausschank von Branntwein können weder eingeklagt noch in sonstiger Weise geltend gemacht werden, wenn sie Personen gestundet worden sind, die dem Gast- oder Schankwirt eine frühere Schuld gleicher Art noch nicht bezahlt haben. Dasselbe gilt für Forderungen aus der Abgabe von Branntwein im Kleinhandel, sofern nicht die Lieferung mit Bezug auf den Geschäftsbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb des Empfängers erfolgt.



- (2) Als Stundung im Sinne des Abs. 1 gilt nur die Befristung der Zahlung über den Zeitpunkt hinaus, in dem der Gast die Gast- oder Schankwirtschaft verläßt.
- (3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Forderungen aus dem Ausschank in einer Gastwirtschaft an die zur Beherbergung aufgenommenen Gäste und auf Forderungen aus dem Ausschank von Braumwein, der üblicherweise als Zubehör zu Mahlzeiten verabfolgt wird, keine Anwendung.

Dem Ministerium liegt bisher nur das Gaststättengesetz selbst vor, nicht das Verhandlungsmaterial des Reichstages im

einzelnen. Trotzdem wird die oben wiedergegebene Auffassung des Ministeriums als zutreffend anzusehen sein. Nach weiterer Prüfung der Unterlagen wird das Ministerium an die Unter- und Stadtmagistrate sowie an die Staatsanwaltschaft entsprechende Verfügungen herausgehen lassen.

Der Ausschuß schließt sich der Ansicht der Regierung an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Wirte-Vereinigung, Landesverband Oldenburg, durch die Erklärungen der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

A l b e r s.

Anlage 179.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Jos. Hitz und Genossen aus Halen.

In der Eingabe suchen 4 Kolonisten aus Halen um Zuweisung von je $\frac{1}{4}$ ha Wiesen der Kolonie Lethe nach.

Auf Anfrage gibt die Regierung folgende Erklärung:

Die staatliche Weide in der Kolonie Lethe, groß 17,02 ha, davon 14 ha Grünland und $2\frac{1}{2}$ ha Nadelholz, wurde im Jahre 1912 bei der Gründung der staatlichen Kolonie Lethe und Alshorn von der Verwaltung des Landeskulturfonds angelegt, damit die aufziehenden Kolonisten in den ersten Jahren ihr Vieh eintreiben konnten. Nachdem die Weide für diesen Zweck nunmehr entbehrlich geworden ist, beabsichtigt das Siedlungsamt ihre Aufteilung und Veräußerung.

Die Unterzeichner der Eingabe, die als Bewerber aufgetreten sind, sind P r i v a t s i e d l e r und haben vor einigen Jahren mit Hilfe von Heimbankkrediten in der Haler Mark Siedlungen eingerichtet. Außer diesen liegen zahlreiche weitere Bewerbungen um die Zuweisungen von Land aus der Weide vor; die Nachprüfungen und Verhandlungen wegen der Aufteilung sind zurzeit beim Siedlungsamt noch nicht abgeschlossen; die Staatsregierung ist daher nicht in der

Lage, zu der Eingabe abschließend Stellung zu nehmen; nach dem Bericht des Siedlungsamtes muß allerdings fraglich erscheinen, ob bei den zahlreichen, nach der Überzeugung des Siedlungsamtes dringlicheren Bewerbungen diejenigen der Unterzeichner berücksichtigt werden können.

Formal ist zu bemerken, daß die Petenten, da zurzeit weder eine Entscheidung des Siedlungsamtes noch des Ministeriums vorliegt, den Instanzenweg nicht innegehalten haben.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß etwaige Abrundungs- und Ausdehnungswünsche der Verwaltung der staatlichen Fischteiche hinter die berechtigten Wünsche der Kolonisten zurückzutreten haben, da jedoch der Instanzenweg von den Petenten nicht eingehalten wurde und die Verhandlungen des Siedlungsamtes noch nicht abgeschlossen sind, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Eingabe des Jos. Hitz durch die Regierungserklärung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

T h e.

Anlage 180.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des D. Windberg.

Bei der Besprechung mit dem Regierungsvertreter wurde festgestellt, daß der Instanzenweg nicht erschöpft ist, indem ein Gnadengesuch an das Ministerium bisher nicht eingereicht ist. Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe des D. Windberg zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Lehmkuhl.

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des G. Sussbach, Oldenburg.

Die Eingabe beantragt den Erlaß einer Verfügung, daß bei sämtlichen Behörden die weiblichen Bürogehilfen entlassen werden, mit Ausnahme derjenigen, die keinen Anhang haben.

Auf die vom Ausschuß gestellten Fragen gab der Regierungsvertreter nachstehende Auskunft:

Es ist bereits 1926 auf eine Anfrage aus dem Ausschuß I mitgeteilt, daß im Landesteil Oldenburg von 593 Angestellten 59 weibliche seien. (Im Freistaat Oldenburg von 731 : 74.) (Wie das Verhältnis jetzt ist, kann nicht gesagt werden, jedoch wird es sich zugunsten der männlichen Arbeitskräfte verschoben haben.) Für das Ministerium sei es außerordentlich schwer, festzustellen, ob die vorhandenen weiblichen Kräfte auf Verdienst angewiesen seien oder nicht. Man könne doch auch schlecht verlangen, daß eine ältere weibliche Angestellte ihren Eltern zur Last falle, anstatt selbst etwas zu verdienen. Außerdem sei es zu berücksichtigen, daß die Reichsverfassung die Gleichstellung der Frau vorschreibe.

Bei der Staatlichen Kreditanstalt sind vorhanden:

1. Beamte (ohne Direktionsmitglieder) 16 männliche, 1 weiblicher;
2. Angestellte, 50 männliche, 27 weibliche;
3. Lehrlinge, 7 männliche, 3 weibliche.

Entlassen und nicht anderweitig untergebracht sind 4 männliche Angestellte. Bei dreien ist die Entlassung aus besonderen Gründen erfolgt, die zu einer Entlassung gezwungen haben, und ein weiterer Angestellter ist entlassen, weil er den Anforderungen nicht genigte. Außerdem sind 7 Damen ausgeschieden, von denen 2 oder 3 anderweitig untergebracht sind. Die Staatliche Kreditanstalt steht auf dem Standpunkt, daß vielleicht 3 bis 4 weibliche Arbeitskräfte durch männliche ersetzt werden könnten, daß aber gerade diese Kräfte deshalb nicht zur Entlassung kommen können, weil sie auf Verdienst angewiesen sind.

Auszug aus einem Berichte der Staatsbankdirektion vom 28.4.1930.

Neueinstellungen sind bei den staatlichen Finanzangestellten, abgesehen von Ausnahmefällen, im letzten Jahre nicht

vorgekommen. Die bei der Staatlichen Kreditanstalt entbehrlich gewordenen Angestellten sind, soweit eine Verwendungsmöglichkeit bei der Landesparkasse vorlag, bei dieser untergebracht worden, so daß hier Neueinstellungen kaum in Frage kommen.

Falls Aushilfskräfte benötigt werden, wird in jedem Falle das Arbeitsamt benachrichtigt. Entsprechende Bewerbungsschreiben werden uns dann vom Arbeitsamt mitgeteilt und, falls sich passende Bewerber finden, werden sie aus den uns vom Arbeitsamt mitgeteilten Bewerbungen entnommen. Es läßt sich natürlich nicht vermeiden, daß auch hier und da ohne Vermittlung des Arbeitsamtes Aushilfskräfte oder sonstiges Personal angenommen werden.

Bei der Beratung des Ausschusses kam einmütig zum Ausdruck, daß der Kern der Eingabe alle Beachtung verdient, wenn auch der gestellten Forderung nicht in vollem Umfange entsprochen werden kann. Junge Mädchen, die keineswegs darauf angewiesen sind, nehmen zahlreichen Familienvätern aus dem Kreise der Angestellten die Arbeitsmöglichkeit. Das ist auch in der Privatwirtschaft ein höchst bedenklicher Zustand. Von den öffentlichen Betrieben und den Behörden muß erwartet werden, daß sie die Beschäftigung weiblicher Angestellter auf ein Mindestmaß beschränken, zumal wenn es sich um solche Kräfte handelt, die nicht auf Verdienst angewiesen sind, oder die leicht im Haushalt ihren Lebensunterhalt verdienen können. Sicher sind heute mehr Mädchen da, die nicht auf Versorgung in der Ehe rechnen können. Aber andererseits bedeutet die Verdrängung männlicher Kräfte aus ihrer Arbeitsstätte eine Beschränkung der Ehemöglichkeit für beide Teile.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, bei der Staatlichen Kreditanstalt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten dahin zu wirken, daß dies offenbare Mißverhältnis zwischen der Zahl der männlichen und weiblichen Angestellten berichtigt wird.

